

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Juli 1997

1641. Nutzungsplanung Bachenbülach (Revision)

Die Gemeindeversammlung Bachenbülach beschloss am 27. Januar 1997 eine Revision der kommunalen Nutzungsplanung. Ein gegen diesen Beschluss erhobener Rekurs ist mit Entscheid Nr. 0096/1997 der Baurekurskommission IV rechtskräftig als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden.

Die Revision dient im wesentlichen der Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991.

Die Vorlage gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die Bestimmungen in Art. 42 der Bauordnung betreffend Erholungszone C sind bezüglich Nutzweise und Ausnützung zu allgemein gehalten; mit dem Verzicht auf die Festlegung von kommunalen Vorschriften werden in dieser Zone subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des PBG anwendbar. Dies steht im Widerspruch zur gesetzlichen Konzeption der Erholungszone. Die Gemeinde ist einzuladen, die Vorschriften den Anforderungen von § 62 Abs. 2 PBG anzupassen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Revision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 27. Januar 1997 wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Die Gemeinde wird eingeladen, die Vorschriften für die Erholungszone C (Art. 42 der Bauordnung) im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

III. Gegen diesen Beschluss kann von gemäss § 338a PBG zur Rekurs- und Beschwerdeerhebung befugten Personen innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde-schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage) für sich und zur öffentlichen Bekanntmachung von Dispositiv Ziffern I–III gemäss § 6 PBG, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi